

ETHISCHE RICHTLINIEN DES FVD FELDENKRAIS-VERBAND DEUTSCHLAND E.V.

Als ein wichtiges Professionalisierungsmerkmal ihrer Mitglieder hat die Mitgliederversammlung des FVD Feldenkrais-Verbandes Deutschland e.V. im März 2001 Ethische Richtlinien beschlossen. Darüber hinaus geben diese Richtlinien sowohl den FELDENKRAIS® Lehrenden als auch ihren Schüler*innen konkrete Auskünfte über Rechte und Pflichten im Verhältnis zueinander. Insgesamt verweisen sie auf den hohen gesellschaftlichen Anspruch der Methode und derer, die sie praktizieren.

1. Die Feldenkrais-Methode

Die Feldenkrais-Methode ist ein spezielles Verfahren zur Gestaltung von Lernprozessen. Schüler*innen werden darin unterrichtet, Bewegungsabläufe achtsam wahrzunehmen. Veränderungen und Entwicklungen können über Sinneseindrücke gespürt und denkend mitverfolgt werden. So werden Lernprozesse unmittelbar erfahrbar. Indem das eigene Tun bewusst wird, entsteht neue Beweglichkeit in körperlicher, geistiger und seelischer Hinsicht. Die Feldenkrais-Methode ist geeignet für Menschen jeden Alters und Gesundheitszustandes. Die Feldenkrais-Methode ist eine Lernmethode, kein medizinisches Heilverfahren und keine Therapie.

2. Der Personenkreis

Der FVD Feldenkrais-Verband Deutschland e.V. ist der Berufsverband der FELDENKRAIS® Lehrenden in Deutschland. Er fördert, schützt und verbreitet die Feldenkrais-Methode und beteiligt sich am internationalen Prozess der Etablierung und Einhaltung von Richtlinien zur Aus- und Weiterbildung. Er ist Mitglied im Internationalen Feldenkrais-Dachverband (International Feldenkrais Federation).

Mitglied des FVD Feldenkrais-Verband Deutschland e.V. können FELDENKRAIS® Lehrende werden, die ein entsprechend der Satzung des FVD Feldenkrais-Verband Deutschland e.V. anerkanntes Training abgeschlossen haben (Vollmitglieder, außerordentliche Mitglieder) oder sich in einer solchen Ausbildung befinden (Studentische Mitglieder).

Die Ethischen Richtlinien des FVD Feldenkrais-Verbandes Deutschland e.V. sind für alle Mitglieder verbindlich. Der Verband achtet auf die Einhaltung der Richtlinien.

Mitglieder, die eine anerkannte Ausbildung abgeschlossen haben, dürfen das internationale Feldenkrais-Logo, sowie die national eingetragene Wort- und Bildmarke benutzen:

- FELDENKRAIS®

Alle praktizierenden Mitglieder des FVD Feldenkrais-Verband Deutschland e.V. sollen die Qualität ihrer Arbeit ständig durch Fortbildung, Supervision und/oder kollegialen Austausch verbessern und weiterentwickeln. Bei entsprechend umfassender Fortbildung und Berufsausübung können sie beim FVD Feldenkrais-Verband Deutschland e.V. die Zertifizierung als zusätzliches Gütesiegel beantragen.

3. Die Funktionen der Richtlinien

Die vorliegenden Ethischen Richtlinien vermitteln Grundeinstellungen, an denen sich das berufliche Verhalten der Verbands-Mitglieder orientieren soll. Sie sind in Konfliktsituationen verbindlich.

Sie regeln das Verhältnis zwischen

FELDENKRAIS® Lehrenden und Schüler*in

FELDENKRAIS® Lehrenden und Kolleg*innen

FELDENKRAIS® Lehrenden und Verband

FELDENKRAIS® Lehrenden und Öffentlichkeit

FELDENKRAIS® Lehrenden und anderen Fachleuten

FELDENKRAIS® Ausbildungsinstituten, Ausbilder*innen und Auszubildenden
Sie dienen zum Schutz der oben Genannten vor unethischem Verhalten von Verbands-
Mitgliedern in der Ausübung und Darstellung der Feldenkrais-Methode.
Sie setzen hohe interne Standards und gewährleisten einen ebensolchen Umgang mit
Konflikten.

Die Ethischen Richtlinien müssen von allen Mitgliedern des FVD Feldenkrais-Verband
Deutschland e.V. per Unterschrift anerkannt werden. Damit sind sie ein Qualitätsmerkmal aller
FELDENKRAIS® Lehrenden, die im FVD Feldenkrais-Verband Deutschland e.V. organisiert sind.
Die Ethischen Richtlinien werden regelmäßig überarbeitet. Im Zweifelsfall sind die
entsprechenden gesetzlichen Regelungen maßgebend.

4. Präventionsbeauftragte*r

Der FVD Feldenkrais-Verband Deutschland e.V. benennt ab 2017 eine*n
Präventionsbeauftragte*n. Diese*r ist Ansprechpartner*in für alle Mitglieder in allen Fragen zu
Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt. Er/Sie unterliegt der Schweigepflicht und ist
entsprechend zu diesen Themen geschult und qualifiziert. Er/Sie dokumentiert gemeldete
Vorfälle und begleitet und unterstützt den jeweiligen Prozess entsprechend den Wünschen
des/der Betroffenen. Er/Sie kann bei Bedarf die Ethikkommission hinzuziehen und informieren.
Er/Sie unterstützt den Verband auch in der Sensibilisierung und Präventionsschulung.

5. Die Gestaltung der beruflichen Beziehung

Alle beruflichen Beziehungen von FELDENKRAIS® Lehrenden sollen von Achtung, Respekt,
Toleranz und der Wahrung der menschlichen Würde geprägt sein. Sie diskriminieren keine
Person wegen ihres Geschlechts, ihrer Rasse, Nationalität, sozialen Stellung, ihres Alters oder
Gesundheitszustandes, ihrer sexuellen Ausrichtung, religiösen oder ideologischen
Überzeugung. Sie beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten
aktiv Stellung und wenden sich bei entsprechenden Vorkommnissen an die Ethikkommission
oder die/den Präventionsbeauftragte*n. Sie respektieren das Recht ihrer Schüler*innen auf
Selbstbestimmung und Selbstverantwortung.

a) Das Verhältnis zwischen der/dem FELDENKRAIS® Lehrenden und Schüler*in:

Vor dem Beginn der gemeinsamen Arbeit informieren die Lehrenden über die Feldenkrais-
Methode, ihre Möglichkeiten und Grenzen. Sie geben keine Versprechen oder Prognosen über
Lernverläufe.

Sie klären darüber auf, dass FELDENKRAIS® Lehrende keine Diagnosen stellen.

Sie legen ihre berufliche Qualifikation offen und bedenken ihre eigenen Möglichkeiten und
Grenzen. Gegebenenfalls verweisen sie auf Kolleg*innen oder andere Fachleute.

Vereinbarungen über Honorar, Zahlungsweise, Dauer, Absagen oder Versäumnisse sind vor
Beginn des regelmäßigen Unterrichts zu treffen.

FELDENKRAIS® Lehrende schlagen vor, das berufliche Verhältnis zu beenden, wenn sie der
Ansicht sind, dass Schüler*innen nicht weiter vom Feldenkrais-Unterricht profitieren können.
Ebenso respektieren sie deren Absicht, die gemeinsame Arbeit zu beenden.

Sie haben das Recht, einer Person den Unterricht zu verweigern, sollen dies jedoch
professionell angemessen und sachlich mitteilen.

FELDENKRAIS® Lehrende, die auch in anderen Gebieten ausgebildet sind, müssen ihre
Schüler*innen darüber aufklären und ihr Einverständnis einholen, wenn sie etwas anderes als
die Feldenkrais-Methode anwenden möchten.

Für die Arbeit mit Minderjährigen ist das Einverständnis einer/s Erziehungsberechtigten
notwendig.

FELDENKRAIS® Lehrende unterliegen der Schweigepflicht über alle Informationen und Daten
ihrer Schüler*innen. Nur wenn eine Information notwendig ist, um das Wohl einer Person oder

der Allgemeinheit zu schützen, oder wenn eine juristische Anordnung vorliegt, können sie durch die Ethikkommission des FVD von der Schweigepflicht entbunden werden. Fotos, Audio- und Videoaufnahmen von Schüler*innen dürfen nur mit deren Zustimmung gemacht werden. Die Veröffentlichung und Verwendung (z.B. für Forschungszwecke) dieses Materials, von Texten oder von Daten bedürfen ebenfalls ihrer Zustimmung. Körperliche Berührungen und sprachliche Formulierungen im Rahmen der Feldenkrais-Arbeit sind ausschließlich am Wohl der Schüler*innen orientiert. Dazu sollen sie klar und eindeutig und weder invasiv noch korrektiv sein. FELDENKRAIS® Lehrende gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Sie respektieren die Intimsphäre und persönlichen Grenzen der Scham. Schüler*innen und Lehrer*innen sind während der Arbeit bekleidet. FELDENKRAIS® Lehrende verstehen sich nicht als Belehrende. Sie suchen gemeinsam mit ihren Schüler*innen Wege für deren Lernen und Weiterentwicklung. FELDENKRAIS® Lehrende missbrauchen ihr berufliches Verhältnis niemals, um einen Schüler oder eine Schülerin, deren Familien oder Freunde auszubeuten, sei es in sexueller, finanzieller, emotionaler oder körperlicher Hinsicht. Das gilt auch für verbale Übergriffe. FELDENKRAIS® Lehrende sollten während der Dauer des geschäftlichen Verhältnisses keine sexuelle Beziehung mit Schüler*innen eingehen. FELDENKRAIS® Lehrende schließen eine Berufshaftpflichtversicherung ab.

b) Das Verhältnis zwischen FELDENKRAIS® Lehrenden und Kolleg*innen:
Kolleg*innen sind FELDENKRAIS® Lehrer*innen, -Lehrer*innen für Gruppenunterricht, -Assistent*innen,
-Trainer*innen und -Student*innen.

Feldenkrais-Kolleg*innen sollen berufliche Meinungsverschiedenheiten untereinander in sachlicher und respektvoller Form austragen. Insbesondere sollen Kolleg*innen nicht vor Dritten kritisiert werden.

Feldenkrais-Kolleg*innen sollen sich gegenseitig keine Schüler*innen abwerben. Bei eigenen Werbemaßnahmen sollen sie auf einen fairen Umgang mit Kolleg*innen achten.

Eine Verbandstätigkeit darf nicht missbraucht werden, um sich einen Vorteil vor Kolleg*innen zu verschaffen.

Feldenkrais-Kolleg*innen sollen sich nicht gegenseitig in ihrem persönlichen oder beruflichen Lernprozess und Wachstum einschränken.

c) Das Verhältnis zwischen FELDENKRAIS® Lehrenden*r und FVD Feldenkrais-Verband Deutschland e.V.:

Verband und Lehrer*innen verhalten sich einander gegenüber loyal.

Der Verband ist für die in ihm organisierten FELDEN-KRAIS® Lehrenden Ansprechpartner in allen Fragen und Zweifelsfällen, die die Berufsausübung betreffen.

Wird gegen eine*n FELDENKRAIS® Lehrenden ein den Beruf betreffendes Strafverfahren eröffnet oder werden Schadensersatzansprüche gestellt, muss der Verband unverzüglich darüber informiert werden.

d) Das Verhältnis zwischen der/dem FELDENKRAIS® Lehrenden und Öffentlichkeit:

Bei öffentlichen Äußerungen über die Feldenkrais-Methode wie z.B. eigenen Werbebroschüren, Inseraten, Artikeln, Vorträgen oder Ähnlichem sollen FELDENKRAIS® Lehrende bedenken, dass sie dabei nicht nur ihre eigene Arbeit, sondern den ganzen Berufsstand in der Öffentlichkeit darstellen. Entsprechend verantwortungsbewusst sollen sie dabei vorgehen. Kolleg*innen oder der Verband dürfen durch Inhalt, Namensgebung oder Erscheinungsbild nicht beeinträchtigt werden.

Über Veröffentlichungen, die über die eigene Werbung hinausgehen, ist der Verband anschließend zu informieren. Nach Möglichkeit soll in Veröffentlichungen der Verband erwähnt werden.

e) Das Verhältnis zwischen FELDENKRAIS® Lehrenden und anderen Fachleuten.
FELDENKRAIS® Lehrende üben ihre Tätigkeit im Rahmen ihrer beruflichen Kompetenz aus. Wenn die Arbeit es erfordert, suchen sie dabei auch fachliche Kooperation und Austausch mit anderen Fachleuten.

In ihren Unterrichtsangeboten weisen sie darauf hin, dass die Teilnahme der eigenen Weiterentwicklung dient und nicht dazu berechtigt, die Feldenkrais-Methode weiterzugeben, es sei denn, es wird eine vom FVD Feldenkrais-Verband Deutschland e.V. anerkannte Ausbildung angeboten. Das gilt insbesondere dann, wenn Angehörige verwandter Berufe unterrichtet werden.

f) Das Verhältnis zwischen FELDENKRAIS® Ausbildungsinstituten, Ausbilder*innen und Auszubildenden

Selbstverständlich gelten die ethischen Richtlinien auch für die Zeit der Ausbildung zum/zur FELDENKRAIS® Lehrenden. Hier werden die Grundlagen für die spätere berufliche Tätigkeit gelegt, zu denen neben einer hohen fachlichen Kompetenz auch ein zutiefst respektvoller Umgang mit den Menschen gehört. Von diesem respektvollen Umgang soll auch die Ausbildung geprägt sein.

Die Ausbildungsinstitute sorgen dafür, dass die Ethischen Richtlinien den Ausbildern und Auszubildenden bekannt sind und achten darauf, dass sie eingehalten werden. Auszubildende Personen haben eine besondere Verpflichtung, die persönliche Integrität der Auszubildenden umfassend zu achten. Die Beziehung zwischen Ausbildenden und Auszubildenden ist bei aller möglichen Nähe stets professioneller Art. Die Ausbildenden sind sich ihrer besonderen Vertrauens-, Vorbilds- und Autoritätsstellung gegenüber den Auszubildenden bewusst und nutzen diese in keiner Weise aus. Sie bemühen sich jede Art von persönlicher Grenzverletzung zu vermeiden und beziehen aktiv Stellung gegen diskriminierendes, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten in Wort oder Tat. Entstandene Abhängigkeiten dürfen nicht in Ausnutzung des Machtgefälles missbraucht werden. Sie sind sich bewusst, dass entsprechende Vorfälle disziplinarische und /oder strafrechtliche Folgen haben.

6. Vorgehensweise bei Konfliktfällen

Unabhängig von einer gerichtlichen Ahndung werden Verstöße gegen die oben stehenden Richtlinien durch die Ethikkommission des FVD Feldenkrais-Verbande Deutschland e.V. untersucht. Gegebenenfalls leitet er ein Be-schwerdeverfahren ein, das bis zum Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verband führen kann. Näheres regelt die Durchführungsverordnung für das Verfahren bei Beschwerden über berufliches Fehlverhalten, die Teil dieser Richtlinien ist.

Verabschiedet bei der hybriden Mitgliederversammlung am 17.06.2022 in München.

VERFAHREN BEI BESCHWERDEN ÜBER BERUFLICHES FEHLVERHALTEN – DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG

Präambel

Die Ethikkommission und die Einspruchskommission sind ständige und unabhängige Gremien. Die Ethikkommission setzt sich aus einem vom Vorstand nominierten Vorstandsmitglied und zwei von der Mitgliederversammlung des FVD Feldenkrais-Verband Deutschland e.V. für die Dauer von 3 Jahren gewählten Mitgliedern zusammen. Die Einspruchskommission setzt sich aus drei weiteren von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählten Mitgliedern zusammen. Außerdem nominiert der Vorstand ein Ersatzmitglied und die

Mitgliederversammlung wählt ebenfalls für jede Kommission ein Ersatzmitglied. Die Kommissionen bestimmen aus ihren Reihen jeweils eine*n Vorsitzende*n. Wenn ein Mitglied der Ethikkommission oder der Einspruchskommission in persönlicher oder beruflicher Beziehung zum betroffenen Mitglied steht oder stand und sich so ein Interessenkonflikt ergeben kann, so soll dieses Kommissionsmitglied gegenüber dem Gremium seine Befangenheit erklären und am weiteren Vorgang nicht beteiligt werden. Auch die Kommissionsmitglieder haben untereinander die Möglichkeit, die Befangenheit eines Mitglieds zu benennen. Entscheidungen der Ethikkommission und der Einspruchskommission werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden getroffen. Bei Ablauf der Legislaturperiode während eines laufenden Verfahrens bleibt die Zuständigkeit bis zum Ablauf des Verfahrens in den Händen des alten Gremiums. Eine Beschwerde über berufliches Fehlverhalten kann von Klient*innen, Kolleg*innen oder Externen vorgebracht werden und muss bei einem Mitglied der Ethikkommission oder bei dem*der Präventionsbeauftragten des FVD Feldenkrais-Verband Deutschland e.V. schriftlich eingereicht worden sein. Der Eingang sollte möglichst innerhalb von 28 Tagen nach Eingang gegenüber der/dem Beschwerdeführer*in bestätigt werden. Falls Beschwerden mündlich/ telefonisch vorgebracht werden oder im Rahmen schriftlich vorgebrachter Beschwerden Gespräche mit Betroffenen geführt werden, so ist von diesen Gesprächen ein schriftlicher Vermerk zu erstellen. Auch der Vorstand des Verbandes und der*die Vorsitzende der Ethikkommission können auf gleichem Wege ein Beschwerdeverfahren initiieren. In allen Schritten des Verfahrens können die Ethik- oder die Einspruchskommission auf professionelle Hilfe zurückgreifen, insbesondere auch eine*n Berater*in zu Schlichtungsgespräch und Anhörung einladen; diese*r ist jedoch nicht stimmberechtigt. Der*die Beschwerdeführer*in sowie das betroffene Mitglied können zu allen Gesprächen eine*n Freund*in/Berater*in mitbringen, der*sich auch in der Sache äußern darf, ohne stimmberechtigt zu sein. Anonyme Beschwerden werden weder weitergeleitet noch zu den Akten genommen. Der Vorstand bestätigt gegenüber dem*der Beschwerdeführer*in den Eingang der Beschwerde und übergibt den Fall der Ethikkommission. Zeitgleich informiert der Vorstand auch das betroffene Mitglied über den Eingang der Beschwerde und die weitere Bearbeitung durch die Ethikkommission. Den Beschwerdeführer*innen und den betroffenen Mitgliedern wird größtmögliche Vertraulichkeit zugesichert. Die Ethikkommission bestimmt aus ihren Reihen eine*n Verantwortliche*n für den jeweils vorgebrachten Fall, der vom*von der Beschwerdeführer*in, dem betroffenen Mitglied und evtl. über weitere Quellen in diskreter und vertraulicher Weise Informationen zur vorliegenden Beschwerde einholt. Auf der Grundlage dieser Informationen entscheidet die Ethikkommission, ob die Beschwerde im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens oder eines Beschwerdeverfahrens weiterbehandelt werden soll.

1. Schlichtungsverfahren

Im Rahmen des Schlichtungsverfahrens finden ein oder mehrere Schlichtungsgespräche zwischen Ethikkommission, dem*der Beschwerdeführer*in und dem betroffenen Mitglied statt, um die Beschwerdeangelegenheit einvernehmlich zu regeln. Gelingt dies, so wird dem Vorstand das Ergebnis mitgeteilt. Hiermit endet das Verfahren.

2. Beschwerdeverfahren

Ein Beschwerdeverfahren wird vom Vorstand eingeleitet, wenn

– die Ethikkommission ein Schlichtungsverfahren für unangemessen hält oder

a) es nicht zu einer Schlichtung kommt

b) oder der*die Beschwerdeführer*in oder das betroffene Mitglied dieses im Rahmen der Schlichtungsgespräche fordern.

Liegt dem Vorstand ein Antrag auf Einleitung eines Beschwerdeverfahrens vor, beauftragt er die Ethikkommission mit der weiteren Bearbeitung. Die Ethikkommission lädt mit einer Frist von

maximal 3 Monaten den*die Beschwerdeführer*in und das betroffene Mitglied zu einer Anhörung ein. Die Ethikkommission kommt nach ausreichender Anhörung und Beratung zu einer Entscheidung, die einen oder mehrere Punkte des folgenden Maßnahmenkatalogs beinhaltet:

Maßnahmenkatalog

1. Entlastung
2. empfohlene Verhaltensänderung
3. Verpflichtung zu Weiterbildung oder Supervision
4. Terminsetzung bei den Punkten 2) und 3)
5. Aussetzung der Mitgliedschaft auf Zeit
6. Ausschluss aus dem Berufsverband

Die Entscheidung der Ethikkommission wird dem Vorstand umgehend mitgeteilt, der seinerseits die Parteien unverzüglich unterrichtet. Akzeptieren beide Seiten die Entscheidung, ist das Verfahren beendet. Im Fall der unter Punkt 5) und 6) aufgeführten Maßnahmen werden weltweit alle anderen Feldenkrais-Verbände informiert. Die Angelegenheit wird für beendet erklärt.

Sowohl der*die Beschwerdeführer*in als auch das betroffene Mitglied haben die Möglichkeit, innerhalb von 4 Wochen Einspruch gegen die Entscheidung der Ethikkommission beim Vorstand einzulegen und lösen damit ein Einspruchsverfahren aus.

3. Einspruchsverfahren

Nach Eingang eines Einspruchs lädt die Einspruchskommission mit einer Frist von maximal 3 Monaten zu einer Anhörung ein, an der neben den Parteien auch der*die Vorsitzende der Ethikkommission ohne Stimmberechtigung teilnimmt.

Die Einspruchskommission fällt nach ausreichender Anhörung und Beratung eine Entscheidung in Verbindung mit einem oder mehreren Punkten des oben genannten Maßnahmenkatalogs. Sie informiert unverzüglich den Vorstand, der beide Parteien und bei den Punkten 5) und 6) des Maßnahmenkatalogs weltweit alle anderen Feldenkrais-Verbände von der Entscheidung unterrichtet. Das Verfahren endet hier.

4. Wiederaufnahme in den FVD Feldenkrais-Verband Deutschland e.V.

Bei ruhender Mitgliedschaft ohne Sanktionen erfolgt die Wiederaufnahme in den Verband automatisch nach Ablauf der gesetzten Frist.

Sind dem ehemaligen Mitglied Auflagen erteilt worden, so muss die Erfüllung derselben dem Vorstand nachgewiesen werden.

Verabschiedet bei der hybriden Mitgliederversammlung am 17.06.2022 in München.